

Naturschutzprogramme

Klaus Heidenreich

Programme haben meist zwei Funktionen:

einmal stellen sie eine Reaktion auf einen bestehenden unbefriedigenden Zustand dar, zum anderen sollen sie zukunftsweisend den Weg zur Verbesserung dieses Zustandes aufzeigen.

Beides gilt in besonderem Maße für die Programme des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Ausgangssituation ist bekannt: technischer Fortschritt, Bevölkerungsentwicklung und Nutzungsansprüche haben zu einer fortschreitenden Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Lebensräumen und zu Verlusten der auf solche Gebiete angewiesenen Tier- und Pflanzenarten geführt. So hat sich die bisherige Naturschutzarbeit im wesentlichen darauf konzentriert, die wenigen noch vorhandenen intakten natürlichen oder naturnahen Landschaftsbestandteile dauerhaft zu sichern. Vorrangig wurde dies mit hoheitlichen Mitteln durch Ausweisung von Schutzgebieten verwirklicht.

Der Auftrag der Naturschutzgesetze zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geht jedoch weiter. Danach kann sich die Naturschutzarbeit nicht auf Restflächen abspielen, sondern muß den gesamten besiedelten wie unbesiedelten Bereich mit einbeziehen, wenn auch in unterschiedlicher Art und Weise. Ziel muß dabei sein, einen ausreichenden Flächenanteil für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, wobei diese Flächen zu einem Biotopverbundsystem verknüpft sein sollten.

Eine darauf abgestellte Naturschutzarbeit setzt voraus, daß hierfür ein fachliches Grundkonzept vorhanden ist, das als Grundlage der Bemühungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des anzustrebenden Biotopverbundsystemes dienen kann. Diese Aufgabe soll in Bayern das inzwischen erstellte Arten- und Biotopschutzprogramm erfüllen, das durch ein Landschaftspflegekonzept ergänzt wird.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm soll einen Gesamtrahmen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bilden und eine fachlich abgestimmte Darstellung und Umsetzung der Naturschutzziele ermöglichen. Ziel des Programmes ist es, auf der Grundlage der erfaßten

Daten über Pflanzen- und Tierarten und ihrer Standorte sowie ihrer Lebensraumsprüche ein daraus abzuleitendes fachliches Schutz- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten, durch das die vielfältigen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen von hoheitlichen Schutzanordnungen über Schutz- und Pflegemaßnahmen und privatrechtlichen Sicherungsmöglichkeiten bis hin zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - integriert und koordiniert werden sollen. Dementsprechend geht das Programm von einer Bestandsaufnahme aus, bewertet die Situation und entwickelt Zielvorstellungen. Angestrebt wird die Herstellung eines landesweiten Biotopverbundsystems, in das die notwendigen Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen einbezogen sind. Insgesamt soll mit dem Programm die Naturschutzarbeit auf eine solide fachliche Basis gestellt, die Vollzugsarbeit der Fachkräfte erleichtert und koordiniert und damit auch die Transparenz der Naturschutzarbeit gegenüber anderen Verwaltungen, gesellschaftlichen Gruppierungen wie auch in der Öffentlichkeit gefördert werden.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm baut als fachliches Programm auf den Gegebenheiten des jeweiligen Naturraums auf und beinhaltet drei Teile:

- einen artenbezogenen Teil,
- einen biotopbezogenen Teil und
- einen landschaftsraumbezogenen Teil.

Die Darstellung erfolgt landkreisbezogen, um geeignete Voraussetzungen für eine verwaltungsmäßige Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu schaffen. Das Programm umfaßt jeweils drei Bände:

- Allgemeiner Band (landesweit gültige Aussagen)
- Textband (gesondert für jeden Landkreis)
- Materialienband (Zusammenfassung der landkreisbedeutsamen Informationen).

Das Arten- und Biotopschutzprogramm ist ein rein fachliches Programm ohne eigenen rechtlichen Status. Als eine erste fachliche Grundlage auf der Basis gegenwärtiger Erkenntnisse muß es jederzeit ergänzungsbedürftig sein und steht laufenden Fortschreibungen offen. Dabei soll das Programm nicht nur eine wesentliche Richtschnur für das Handeln der Naturschutzbehörden sein, son-

dern auch eine Entscheidungshilfe darstellen, an der sich Planungen und Maßnahmen anderer Verwaltungen und Institutionen orientieren können und sollen. Zur Umsetzung des Programms sind alle öffentlichen und privaten Stellen aufgefordert, die dazu Beiträge erbringen können.

Das Programm wurde von einer Projektgruppe in rund vierjähriger Arbeit erstellt und 1988 der Öffentlichkeit vorgestellt. Von den 71 bayerischen Landkreisen verfügen inzwischen 26 Landkreise über ein voll ausgearbeitetes Arten- und Biotop-schutzprogramm, alle übrigen Landkreise haben sog. Grundbände erhalten, in denen wenigstens die bedeutsamsten Informationen enthalten sind. Diese Bände werden im Laufe der nächsten Jahre auf den endgültigen Stand gebracht. Mit diesem Programm hat Bayern einen richtungsweisenden Schritt in der Naturschutzarbeit unternommen, der gleichzeitig auch Maßstab künftiger Naturschutzarbeit sein wird.

Ergänzt wird dieses Programm durch ein landesweites Landschaftspflegekonzept für Bayern. Denn auch die vielfältigen Aufgaben der Landschaftspflege erfordern ein abgestimmtes und fachlich fundiertes Vorgehen. So sollen in diesem Konzept u.a. Aussagen getroffen werden über

- die Notwendigkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Erhaltung charakteristischer Biotope in den einzelnen Naturräumen Bayerns,
- die Art und Häufigkeit von Pflegemaßnahmen in den einzelnen Biotoptypen,
- die Möglichkeit der Wiederherstellung ehemals vorhandener Biotopstrukturen,
- die Notwendigkeit von Pufferzonen um wertvolle Biotoptypen,
- die Neuanlage und einen Verbund von Biotopen insbesondere in ökologisch verarmten Gebieten.

Nähere Ausführungen zur Notwendigkeit, zum Inhalt und zu den Zielen eines solchen Konzeptes erfahren Sie in einem späteren Vortrag, der sich speziell mit dieser Thematik befaßt.

Diese fachlichen Konzepte des Naturschutzes können aber nur erfolgreich sein, wenn es gelingt, die zur Umsetzung erforderlichen Sicherungs-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen auf den hierfür notwendigen Flächen zu verwirklichen. Eine solche flächenbezogene Naturschutzstrategie erfordert deshalb auch die Mitwirkungsbereitschaft der Bereiche, die über das größte Flächenpotential verfügen. Dies sind vor allem die Landwirtschaft mit rund 50 % Anteil an der gesamten Landesfläche sowie die Forstwirtschaft mit rund 30 %. Die Verwirklichung der oben dargestellten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die-

sen Bereichen verlangt aber auch neue praktikable und wirksame Wege, da das hoheitliche Instrumentarium - so wichtig es auch weiterhin ist - in vielen Fällen zur Erreichung des Gesamtziels nicht geeignet ist. Bayern hat deshalb hier - richtungsweisend inzwischen auch für die meisten anderen Länder - Modelle entwickelt, die auf die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen abstellen und Lösungen im Rahmen der leistungsgewährenden Verwaltung durch privatrechtliche Vereinbarungen suchen. Dabei ist einzuräumen, daß diese neuen Wege auch eine ausreichende finanzielle Mittelbereitstellung erfordern. Dieser Aufwand ist jedoch gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß mit all diesen Maßnahmen auch ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung unserer eigenen Lebensgrundlagen geleistet wird.

Inzwischen können wir in Bayern auf eine ganze Reihe solcher Programme des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweisen, die sich derzeit allerdings ganz überwiegend auf den landwirtschaftlichen Bereich erstrecken. Ein kurzer Überblick soll die wesentlichen Zielsetzungen dieser Programme verdeutlichen.

1. Programm zum Schutz der Feuchtgebiete

Zusammen mit der erstmaligen Einführung eines gesetzlichen Biotopschutzes für besonders gefährdete und schützenswerte Feuchtgebiete in Art. 6d Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) hat der Gesetzgeber gleichzeitig auch den sog. "Erschwernisausgleich" geregelt (Art. 36a BayNatSchG). Ziel dieser Regelung ist es, dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einer solchen Feuchtfläche, die durch den gesetzlichen Schutz grundsätzlich nicht mehr nachteilig verändert werden darf, einen angemessenen finanziellen Ausgleich für die arbeitswirtschaftliche Erschwernis zu gewähren, wenn er seine bisherige naturschonende extensive Bewirtschaftung beibehält, diese einen Mehraufwand erforderlich macht, beides aber im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt.

2. Wiesenbrüterprogramm

Ausgangspunkt ist auch hier der gesetzliche Auftrag in Art. 6d Abs. 2 BayNatSchG, wonach die sog. wechselfeuchten Wirtschaftswiesen als wichtige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten "in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen" geschützt werden sollen. Dieser Schutz erstreckt sich vor allem auf die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotope wiesenbrütender Vogelarten, die besonders nachteilig von einer Intensivierung der Nutzung solcher Wirtschaftswiesen oder gar von deren Umwandlung in Acker betroffen sind. Die durch ein fachliches Gutachten ermittelten Wiesenbrüteregebiete in Bayern sollen durch Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den betroffenen Land-

wirten in der fachlich notwendigen Struktur erhalten bzw. verbessert werden, wofür der Betroffene eine finanzielle Ausgleichszahlung erhält, deren Höhe sich nach Art und Umfang der gebotenen Bewirtschaftungsbeschränkungen bemißt. Wesentliche Auflagen sind neben einem Umbruch- und Entwässerungsverbot vor allem die Verschiebung von Mähterminen sowie der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel zumindest innerhalb der Brutzeit.

3. Acker-, Wiesen- und Uferrandstreifenprogramm

Ziel dieses Programmes ist es, einen Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen in der Feldflur und an Gewässern zu liefern. Einmal geht es dabei um die Erhaltung und Entwicklung von Standorten der Acker- und Wiesenwildkräuter, die in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen sind und zu einem großen Teil bereits auf der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen Bayerns stehen. Zugleich können damit die auf diese Pflanzen angewiesenen Tierarten, z.B. Insekten, gefördert werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln und eine auf die naturschutzfachlichen Anforderungen abgestellte Bewirtschaftung. Bei den Uferrändern dagegen geht es vor allem um eine Minderung der Belastungen der Gewässer durch Reduzierung der Bewirtschaftung in den unmittelbaren Übergangsbereichen. Gleichzeitig wird damit auch hier der Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbessert. Zunehmende Bedeutung erlangt dieses Programm aber bei den Bemühungen zur Herstellung einer Verbindung zwischen isolierten Biotopen in der Landschaft.

4. Landschaftspflegeprogramm

Hierbei handelt es sich um ein staatliches Förderprogramm, dessen Ziel es ist, geschützte oder schützenswerte Flächen zu pflegen und in ihrem ökologischen Wert zu verbessern sowie Lebensräume insbesondere gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und neu zu schaffen. Teilnehmer dieses Programmes können Grundeigentümer, Naturschutzverbände und Kommunen sein, die für Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur finanzielle Zuwendungen erhalten. Die förderfähigen Maßnahmen reichen dabei von der Mahd extensiv genutzter Flächen über die Anpflanzung von Hecken bis zur Neuschaffung von Biotopen und können bis zu 70 % der Gesamtkosten gefördert werden.

5. Programm zum Schutz der Mager- und Trockenstandorte

Mit der Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes auf besonders schutzwürdige Mager- und

Trockenstandorte wurde auch hier ein Programm geschaffen, dessen Ziel es ist, diese Standorte in ihrem charakteristischen Zustand durch Fortsetzung der traditionellen extensiven landwirtschaftlichen Nutzung oder durch landschaftspflegerische Maßnahmen der Landwirte insbesondere auf Magerrasen und Heiden zu erhalten. Dementsprechend geht es bei den Auflagen vor allem um eine einmalige Mahd im Herbst, um das Entfernen des Mähgutes oder um eine extensive Beweidung, um den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie um die Vermeidung störender Nutzungen. Auch hier werden diese Leistungen des Landwirts finanziell angemessen ausgeglichen.

6. Programm zur Pflege und naturnahen Bewirtschaftung von ökologisch wertvollen Teichen und Stillgewässern

Diesem Programm liegt die Erfahrung zugrunde, daß naturnahe Teiche und Stillgewässer die letzten Rückzugslebensräume für zahlreiche, an Feuchtgebiete gebundene, ganz überwiegend gefährdete Pflanzen- und Tierarten darstellen. Mit dem Programm sollen deshalb die noch vorhandenen Restbestände naturnaher Verlandungszonen einschließlich ihres engeren Umfeldes erhalten und mit Hilfe geeigneter Maßnahmen der Teichwirte verbessert oder wiederhergestellt werden. Das Leistungsentgelt richtet sich nach Inhalt und Umfang der vereinbarten Maßnahmen.

7. Programm zur Pflege und Verbesserung von ökologisch wertvollen Streuobstbeständen

Auch hier geht es darum, noch vorhandene, ökologisch wertvolle Streuobstbestände, die landesweit durch Rodung und Intensivierung bzw. Umstellung auf Niederstammobstbau stark abgenommen haben, zu erhalten und zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Gerade Streuobstbestände zeichnen sich durch einen besonders hohen Arten- und Individuenreichtum aus und sind Dauer- oder Teillebensraum für viele stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig stellen sie wichtige Inselbiotope und Verbund- und Vernetzungsglieder in der umgebenden intensiv genutzten Agrarlandschaft dar, ganz abgesehen von ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild. Auch hier erhält der Teilnehmer an dem Programm im Rahmen einer Vereinbarung ein finanzielles Entgelt für Grundleistungen zur Erhaltung dieser Bestände sowie für biotopverbessernde Zusatzleistungen.

8. Programm zur Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Weinberge

Aufgrund von Kartierungen und Untersuchungen von - nur noch wenig vorhandenen - unbereinigten Weinbergen ist bekannt, daß diese aufgrund ihrer geringen Nutzungsintensität heute die letzten Rückzugslebensräume für an wärmebegünstigte

darstellen. Deshalb wird auch hier mit dem genannten Programm versucht, solche ökologisch wertvollen Weinberge im Wege von privatrechtlichen Vereinbarungen zu erhalten, sie zu pflegen und soweit naturschutzfachlich erforderlich, entsprechend zu gestalten.

9. Pufferzonenprogramm für Schutzgebiete und ökologisch besonders wertvolle Biotop

Zweck dieses Programmes ist die Durchführung von Maßnahmen im Umfeld von ökologisch besonders wertvollen Biotopen bzw. Schutzgebieten, die geeignet sind, nachteilige Wirkungen auf diese Gebiete zu verhindern bzw. zu mindern und ihren ökologischen Wert zu erhöhen. Die Abpufferung dieser Gebiete soll durch Vereinbarungen mit den land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzungsberechtigten erreicht werden, die für ihre Leistungen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei biotopverbessernden Maßnahmen auch für die Grundstücksbereitstellung ein Entgelt erhalten. Gegenstand dieser Vereinbarungen können insbesondere die Beibehaltung von Grünland bzw. Nutzungsbeschränkungen, die Umwandlung von Acker- in Grünland, extensive Nutzungsformen, der Verzicht auf Einsatz bestimmter chemischer Mittel sowie die Durchführung gestaltender Maßnahmen sein.

10. Sonstige Programme

Ausgehend von dem dargestellten generellen Ansatz der finanziellen Honorierung freiwilliger Leistungen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden inzwischen immer

mehr solche Vereinbarungen zur Verwirklichung der Naturschutzziele eingesetzt. Dies gilt vor allem zur Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume. Als Beispiele sollen nur die Bemühungen im Rahmen des Weißstorch- und Biberprogrammes genannt werden, die primär eine Sicherung und Verbesserung von deren Lebensräumen zum Inhalt haben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß Bayern mit diesen Programmen wichtige neue Wege der Naturschutzarbeit beschritten hat. Nach anfänglicher Zurückhaltung der Betroffenen ist es inzwischen gelungen, durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, breitgestreute Informationsveranstaltungen und vor allem durch zeitintensiven personellen Einsatz das Interesse deutlich zu steigern, so daß wir nach wie vor in allen Programmen erhebliche Zuwachsraten aufweisen. Sicherlich sind auch noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, diese Wege für eine zukunftsorientierte Naturschutzarbeit einzusetzen. Letztlich haben wir auch die Hoffnung, daß auch in den anderen Bereichen selbst umwelt- und naturverträgliche Verhaltensweisen praktiziert und gefördert werden. Je mehr die Naturschutzbelange auf der gesamten Landesfläche berücksichtigt werden, um so geringer werden eines Tages die originären Ansprüche des Naturschutzes ausfallen können.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialrat Dr. Klaus Heidenreich
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 3
D-8000 München 61

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: [6_1991](#)

Autor(en)/Author(s): Heidenreich Klaus

Artikel/Article: [Naturschutzprogramme 19-22](#)